



## **ETHISCHE STELLUNGNAHME – ALS ORIENTIERUNGSHILFE**



**St. Pius-Stift**

C L O P P E N B U R G

*Willkommen zu Hause.*



**ST. ANTONIUS-STIFT**

E M S T E K

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Anlass – kurze Situationsbeschreibung – Hinführung</b>	<b>03</b>
<b>2. Stellungnahme</b>	<b>05</b>
<b>2.1. Grundsätzliche Hinführung</b>	<b>05</b>
<b>2.2. Empfehlungen</b>	<b>06</b>
<b>2.2.1. Respekt vor der freien Selbstbestimmung und der freien Wahl des Aufenthaltes</b>	<b>06</b>
<b>2.2.2. Informierte Selbstbestimmung mit dem Ziel des freiwilligen Verzichts auf Ausgang als gelebte Solidarität</b>	<b>07</b>
<b>2.2.3. Rechtfertigung der Einschränkung der Bewegungsfreiheit unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen – Ultima Ratio: Überlegungen zum „wohltätigen Zwang“</b>	<b>09</b>

# SELBSTBESTIMMUNG GESTALTEN, BEWEGUNGSFREIHEIT ACHTEN UND ZUR SOLIDARITÄT AUFFORDERN

Empfehlende Stellungnahme des Ethikkomitees der Stiftung St. Pius-Stift, Cloppenburg und der Stiftung St. Antonius-Stift, Emstek in der Corona-Krise im Mai 2020

## 1. Anlass – kurze Situationsbeschreibung – Hinführung

Die aktuelle Situation, die durch die „Corona-Krise“ verursacht worden ist, verlangt der Gesellschaft, den Familien und zugleich jedem Einzelnen viel ab – so auch von den Bewohnerinnen und Bewohnern<sup>1</sup> in unseren Einrichtungen.

Es gibt noch keine angemessene heilende Behandlung. Die gesellschaftliche Solidarität aller ist gefordert. Möglichst wenige Menschen sollen erkranken und womöglich an Covid 19 sterben. Persönliche Grundrechte, wie z. B. die Versammlungs- und Religionsfreiheit, sind stark eingeschränkt.<sup>2</sup>

In den Einrichtungen unserer Stiftungen gibt es zur Zeit unterschiedliche Regelungen des Ausgangs.

· Im St. Pius-Stift in Cloppenburg und im St. Franziskus-Stift in Molbergen sind z. Zt. die Automatiktüren nach innen verschlossen, weil ein Besuchs- und Betretungsverbot per staatlichem Erlass gilt. Beim Hinausgehen öffnen

sich die Türen automatisch.

· Im Haus St. Margaretha in Emstek lassen sich die Türen lediglich durch einen bestimmten Mechanismus öffnen.

· In der Phase F in Emstek sind die Türen nicht verschlossen.

· Die Bewohner unserer Häuser sind darauf angewiesen, mit ihren Angehörigen auf anderen Wegen und mit anderen Mitteln zu kommunizieren.

· Neueinzüge müssen vierzehn Tage in Quarantäne, ebenso die Personen, die zwischenzeitlich beim Arzt oder im Krankenhaus waren, ausgenommen sind Patienten, die dialysepflichtig und chemotherapeutisch behandlungsbedürftig sind.

· Die Einrichtungen der Tagespflege sind geschlossen, es kann aktuell eine Notbetreuung angeboten werden.

<sup>1</sup> Im gesamten Text wird die männliche Form der Anrede zur verständlicheren Leseweise gewählt. Die weibliche Form der Anrede ist inkludiert.

<sup>2</sup> Vgl. GG Art. 1. (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Mitarbeitende sind in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich und ihrer Fürsorge unter den aktuell geltenden Rahmenbedingungen in der täglichen Arbeit außerordentlich gefordert. Der Dienstgeber möchte u. a. mit dieser Stellungnahme seiner Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden nachkommen.

Ein ethisch bedeutsames Frage- und Regelungsfeld im Umgang mit dem Bewohner betrifft das Ausgangsrecht:

- Öffnen die Türen weiterhin automatisch, wenn der Bewohner das Haus verlassen möchte?
- Gibt es nur noch eine einzige Möglichkeit für die Bewohner, das Haus zu verlassen oder zu betreten? Werden die Türen nur nach Rücksprache geöffnet?
- Sind die Türen grundsätzlich verschlossen zu halten und werden die Bewohner eindeutig auf die Bewegung im Haus verwiesen? Gibt es Ausnahmen?
- Welche Lasten sind Ausgehenden nach innen zum Schutze anderer Be-

wohner und des Personals zuzumuten?

- Müssen Bewegungen innerhalb des Hauses eingeschränkt und/oder verboten werden?
- Welchen Schutz genießen besonders gefährdete Bewohner, beispielsweise Wachkoma-Patienten, Beatmungspatienten?
- Inwiefern gelten die Regeln für Bewohner des Betreuten Wohnens?

## 2. Stellungnahme

Die Empfehlungen dieser Stellungnahme konzentrieren sich auf die Frage nach den Ausgangsregelungen für die Bewohner mit dem umfassenden und solidarischen Blick auf alle – Bewohner und Personal.

### 2.1. Grundsätzliche Hinführung

Die Würde des Menschen wurzelt in der Gottebenbildlichkeit und Geschöpflichkeit und des Menschen (Gen 1,26ff).

Sie ist ihm von Gott geschenkt und bedingungslos zugesagt. Aus dieser liebenden und barmherzigen Zusage Gottes, die auf die Antwort des Menschen hofft, entsteht Verantwortung, die zugleich die Freiheit des Menschen voraussetzt (Autonomie).

Die Autonomie des Menschen ist darum fundamentaler Ausdruck der unverlierbaren und unantastbaren Würde des Menschen, die als Freiverantwortlichkeit zu respektieren ist (Willensfreiheit/freie Selbstbestim-

mung). Zugleich aber ist sie verletzbar. Wie schnell entscheidet man – in persönlich durchaus guter Absicht – besonders in Fürsorgebeziehungen über den Kopf eines Anderen?

Es bedarf daher einer besonderen ethischen Rechtfertigung, wenn der freie Wille des Menschen eingeschränkt oder ihm womöglich seine Freiheit entzogen werden soll.

Darum gilt zugleich: Der Respekt vor der willensgemäßen Selbstverantwortlichkeit des Menschen, den jeder für sich beansprucht, beinhaltet zugleich auch den Respekt vor der Selbstverantwortlichkeit des Nächsten ohne Ansehen von Person, Religion, Herkunft, Orientierung, Geschlecht, Hautfarbe, Alter und sozialem Status (Prinzip der Selbst- und Nächstenliebe, Toleranzgebot).

## 2.2. Empfehlungen

Die folgenden konkreten Empfehlungen beziehen sich auf den Umgang mit einem einsichtsfähigen bzw. -willigen Bewohner.

Bei nichteinsichtsfähigen bzw. -willigen Bewohnern soll eine ethische Fallbesprechung durchgeführt werden, wenn Unsicherheit besteht, ob der gewählte Umgang verantwortungsvoll ist.

### 2.2.1. Respekt vor der freien Selbstbestimmung und der freien Wahl des Aufenthaltes

1. Jeder einsichts- und einwilligungsfähige Mensch kann grundsätzlich selbst bestimmen, wo er sich aufhalten will und wohin er gehen möchte (Prinzip der freien Selbstbestimmung und Prinzip der Bewegungsfreiheit), solange er durch sein Handeln nicht in die Grundrechte und freie Selbstbestimmung eines Anderen eingreift.

2. Ob jeder Bewohner selbstbestimmt gewählt hat, dauerhaft in der jeweili-

gen Einrichtung zu leben, kann angezweifelt werden. Manchmal nimmt er diese Situation nur billigend in Kauf und arrangiert sich mit ihr.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, achtsam diese Bedingungen des Bewohners nicht aus dem Blick zu verlieren.

Vor diesem Hintergrund müssen ethische Überlegungen zur möglichen Einschränkung der Bewegungsfreiheit und freien Wahl des Aufenthaltsortes wirklich gut begründet werden.

3. Die Bewegungsfreiheit, selbst wenn es nur kleinste Schritte sind, die jemand gehen kann, ist aktiver Ausdruck seiner Autonomie. Es ist ethisch geboten, diese Wirklichkeit vollumfänglich zu respektieren – vor allem im Hinblick auf ethisch teilweise kaum zu rechtfertigende gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen, unter denen die Fürsorge betagter und pflegebedürftiger Menschen sichergestellt wird.

### **2.2.2. Informierte Selbstbestimmung mit dem Ziel des freiwilligen Verzichts auf Ausgang als gelebte Solidarität**

1. Der einsichtsfähige Bewohner bedarf der umfassenden Information in der empathisch-kommunikativen Begleitung, um seinen Willen zu bilden. Dies gilt auch, wenn die Wahrheit unangenehm ist, ihn stark herausfordert oder gar einen gewissen Druck auf ihn ausübt (Prinzip der informierten Selbstbestimmung).

Es darf aber keinen Zwang zur Information geben. Vielmehr gilt es, ethisch auch das Prinzip des Nicht-Wissenswollens zu achten, wenn der Bewohner äußert, nicht informiert werden zu wollen.

2. Die Einrichtung muss zugleich maßvoll und möglichst bewohnerorientiert den individuellen Ausgang steuern. Freiheitsentzug ist in diesem Zusammenhang ethisch nicht gerechtfertigt und eine Form von Gewalt in der Pflege.

Die kommunikative Begleitung zwischen einer Haltung im Sinn von „Der Bewohner kann doch tun oder lassen, was er will“ und einem bevormundend-maßregelndem Auftreten gegenüber dem Bewohner ist in der individuellen Situation ein schmaler Grat.

3. Der Bewohner wird aufgefordert, bevor er das Haus verlässt, neben seinem Wohl zu gleichen Anteilen das Wohl der anderen Bewohner und des Personals zu berücksichtigen (Gemeinwohlorientierung). Durch den freiwilligen Verzicht trägt der Bewohner zur Bewältigung der Krise aktiv bei. Diese Empfehlungen gelten vergleichbar für den ambulanten Bereich.

4. Das wiederholte, wertorientierte und zugleich nachdrückliche Gespräch in der Begleitung

· zielt auf Einsicht zur Eigenverantwortung unter Berücksichtigung des eigenen Wohls und des Wohls aller Bewohner (Eigen- und Gemeinwohlorientierung).

- ist als aktive Risikominimierung zu verstehen, um Schaden an Leib und Leben abzuwenden (aktiver Lebensschutz für sich selbst und andere).
- ist als Aufruf zur gelebten Solidarität zu verstehen.
- ruft zur kritischen Prüfung auf, ob der Ausgang wirklich notwendig und/oder auch von einer anderen Person übernommen werden kann (z. B. Besorgung).
- plädiert für Rücksichtnahme und Verzicht.
- erinnert den Bewohner in geeigneter Weise an die geltenden behördlichen Verhaltensregelungen, bevor das Haus verlassen wird (Kontaktverbot und Abstandsgebot, Dringlichkeit und Notwendigkeit des Ausgangs, mögliche Vermeidbarkeit).
- weist auf mögliche einrichtungsinterne Konsequenzen bei fehlender Einsicht hin (z. B. Quarantäne, Mahlzeiten auf dem Zimmer).

5. Das bestehende Abhängigkeitsgefälle in der Beziehung zwischen Helfer und Hilfsbedürftigen darf nicht ausgenutzt werden (Vertrauen und Glaubwürdigkeit der Begleitenden ist zu wahren, Amts- und Machtmissbrauch ist zu vermeiden, Glaubwürdigkeit und Vertrauen in die Institution ist zu schützen).

6. Die Einrichtung setzt kreativ hausintern Alternativen um, die die Rücksichtnahme und den Verzicht der Bewohner erleichtern.

7. Jeder Ausgang in stationären Einrichtungen muss in geeigneter Weise dokumentiert werden.

8. Weiterreichende Maßnahmen sind auf Wunsch des Bewohners möglich, auch wenn sie nicht notwendig sind (beispielsweise das Verbleiben im Zimmer, Einnahme der Mahlzeiten im Zimmer).



### 2.2.3. Rechtfertigung der Einschränkung der Bewegungsfreiheit unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen – Ultima Ratio: Überlegungen zum „wohltätigen Zwang“<sup>3</sup>

Nach den bisherigen Er- und Abwägungen möge nachfolgendes Szenario in der Zuspitzung denkbar sein, jedoch möglichst nicht praktische Anwendung als Antwort angesichts der Fragestellungen finden:

1. Die Bewegungsfreiheit einzuschränken bedarf dann – wenn überhaupt ethisch zu rechtfertigen – einer außerordentlichen Begründung in der ethischen Abwägung, ist aber als letztes Mittel durchaus in eng und genau gekennzeichneten Situationen ethisch rechtfertigungsmöglich (wohltätiger Zwang).

2. Die Tatsache der vorherrschenden Pandemie alleine (z. B. „Corona-Krise“) rechtfertigt solch einen Eingriff in ein grundlegendes Freiheitsrecht nicht.

Da jedoch durch die aktuelle pande-

mische Situation hervorgerufen die **Notwendigkeit** besteht, elementare Grundgüter (**Lebensschutz**) vor ihrer mit an **Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintretenden Gefährdung** zu schützen, kann die Einschränkung der Bewegungsfreiheit **als letztes Mittel ethisch gerechtfertigt sein - wenn sie in verhältnismäßiger Weise angewandt wird, d. h. mit den geringsten Mitteln für die wirksamste Zielerreichung (Verhältnismäßigkeit)** – aber nur dann, wenn alle anderen Mittel zur Zielerreichung nicht greifen (**Dringlichkeit**).

Die freiheitsentziehende Maßnahme wäre nur dann zureichend begründet, wenn sich ein Bewohner durch das Verlassen des Hauses mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit infizieren würde und dadurch unmittelbar und ursächlich das eigene Leben und/oder das Leben zumindest einer anderen Person gefährdet ist.

3. Erfordernisse der kommunikativen Begleitung und Beziehungsgestaltung in der Einschränkung der Bewegungs-

<sup>3</sup> Vgl. Stellungnahme des Deutschen Ethikrates zum „Hilfe durch Zwang“: [https://www.ethikrat.org/publikationen/publikationsdetail/?tx\\_wwt3shop\\_detail%5Bproduct%5D=114&tx\\_wwt3shop\\_detail%5Baction%5D=index&tx\\_wwt3shop\\_detail%5Bcontroller%5D=Product&&cHash=0bf6d609807d5082f7259348287fc54b](https://www.ethikrat.org/publikationen/publikationsdetail/?tx_wwt3shop_detail%5Bproduct%5D=114&tx_wwt3shop_detail%5Baction%5D=index&tx_wwt3shop_detail%5Bcontroller%5D=Product&&cHash=0bf6d609807d5082f7259348287fc54b)

freiheit bleiben notwendig bestehen. Auch hier gelten notwendig die größtmögliche Transparenz, Information und Beteiligung des Betroffenen in Bezug auf die freiheitseinschränkende Maßnahme, um die unfreiwillige Maßnahme erträglich machen und das Vertrauen, den Kontakt und die Beziehung soweit wie möglich zu erhalten (vgl. 2.2.2. Absätze 3.-5.). Ebenso bedarf es in der Folge einer besonderen Form der Begleitung im und nach dem wohlthätigen Zwang.

4. Die rechtlichen Anforderungen sind exakt zu prüfen, genau einzuhalten und sicherzustellen.

Diese Stellungnahme gilt bis auf Widerruf und wird bei Veränderungen anlassbezogen überprüft.

Stellvertretend für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung St. Pius-Stift und der Stiftung St. Antonius-Stift



Matthias Hermeling  
Stiftungsvorstand  
Stiftung St. Pius-Stift



Hermann Schröer  
Stiftungsvorstand  
Stiftung St. Antonius-Stift

*„Bewegungsfreiheit achten, informierte Selbstbestimmung gestalten und  
zur Solidarität auffordern“ –  
Empfehlende Stellungnahme des Ethik-Komitees im St. Pius-Stift vom 23.4.2020*



C L O P P E N B U R G

*Willkommen zu Hause.*

